

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Hochbau: Neubau Heilpädagogische Schule und Erweiterung Schulanlage Kirchmatt, Planungs- und Projektierungskredit (Nachtrag zu Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2888 vom 2. Juli 2024)

Bericht des Stadtrats Nr. 2888.3 SR vom 1. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 22. Oktober 2024 steht der Planungs- und Projektierungskredit für den Neubau Heilpädagogische Schule und Erweiterung Schulanlage Kirchmatt zum Beschluss. Die Bau- und Planungskommission BPK hat das Geschäft am 3. September 2024 und die Geschäftsprüfungskommission am 16. September 2024 behandelt. Beide Kommissionen haben den Planungs- und Projektierungskredit dem GGR einstimmig zur Annahme empfohlen. Aufgrund von aktuellen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen ist der Stadtrat gefordert, in Ergänzung zum Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2888 vom 2. Juli 2024, «Hochbau: Neubau Heilpädagogische Schule und Erweiterung Schulanlage Kirchmatt, Planungs- und Projektierungskredit», einen nachträglichen Bericht zu erstatten.

Einen wesentlichen Bestandteil der Vorlage vom 2. Juli 2024 bildet Abschnitt 6, Investitionsbeitrag an den Neubau der HPS, mit folgendem Inhalt: «Der Kanton beteiligt sich über die Leistungsvereinbarung anteilmässig an den Investitionskosten des Neubaus sowie an den Provisorien für die Heilpädagogische Schule HPS. Für beide Positionen (Neubau und Provisorien) kann die Stadt Zug insbesondere auch die Kapitalkosten und den Abschreibungsaufwand für die in der Leistungsvereinbarung geregelten Pauschalen geltend machen.»

II Unerwarteter Entscheid des Regierungsrats

Zur Sicherung der kantonalen Investitionskosten, für die die Stadt Zug in Vorleistung gehen muss, stand das Baudepartement in den vergangenen Monaten im Austausch mit der Bildungsdirektion und der Finanzdirektion. Einerseits wurde die Verlängerung der heute jeweils nur über drei Jahre geltenden Leistungsvereinbarung erwogen und andererseits die Verkürzung der Abschreibungsdauer von 33 Jahren auf sieben bis zehn Jahre in Betracht gezogen. Anstatt des in Aussicht gestellten Vorschlags für die Anpassung der Leistungsvereinbarung, informierte die Direktion für Bildung und Kultur DBK am 25. September 2024 überraschend, dass der Regierungsrat sowohl eine Verkürzung der Abschreibungsdauer wie auch eine Verlängerung der Laufzeit der Leistungsvereinbarung ablehnt. Damit müsste die Stadt Zug eine finanzielle Vorleistung in zweistelliger Millionenhöhe erbringen, ohne jegliche mittel- und langfristige Sicherheiten seitens des Kantons.

III Chronologie Investitionsbeteiligung Neubau HPS

Der Stadtrat hat 2019 entschieden, das mit Naphthalin belastete Gebäude der HPS mit einem Neubau zu ersetzen. Der Regierungsrat begrüsst damals diesen Entscheid und sicherte einen kantonalen Investitionsbeitrag zu:

10. Januar 2020	Die Direktion für Bildung und Kultur DBK informiert in ihrem Schreiben, dass der Regierungsrat am 17. Dezember 2019 aussprachehalber beschlossen hat, dem Kantonsrat einen kantonalen Investitionsbeitrag von 10 Mio. Franken an den Neubau der Heilpädagogischen Schule HPS zu beantragen.
25. Februar 2020	In seinem Schreiben drückt der Stadtrat seinen Dank aus und bittet den Regierungsrat, das Geschäft mit höchster Priorität zu behandeln, damit es im Kantonsrat noch im gleichen Jahr verabschiedet werden kann.
6. März 2020	Die DBK bittet für die Antragsstellung an den Regierungsrat und später an den Kantonsrat um die erforderlichen Dokumente gemäss «Generellem Ablaufplan Dritter mit Investitionsbeitrag (GAP Dritte)».
29. Juni 2021	Am 29. Juni 2021 beschliesst der Grosse Gemeinderat GGR den Wettbewerbskredit für die Erweiterung der Schulanlage Kirchmatt und den Neubau der HPS.
11. März bis 5. Oktober 2022	Der Projektwettbewerb wird am 11. März 2022 ausgelobt und am 5. Oktober 2022 juriert. Die kantonale Direktion für Bildung und Kultur DBK war während der gesamten Dauer des Projektwettbewerbs beteiligt.
Frühjahr 2023	Der Bericht und Antrag des Stadtrats für den Projektierungskredit zuhanden des GGR liegt vor. Pendent sind einzig noch verbindliche Detailaussagen zur Investitionsbeteiligung des Kantons.
Juli 2023	Stadtintern übernimmt das Baudepartement die Federführung, um die offenen Fragen rund um den kantonalen Investitionsbeitrag zu klären. Dabei ging die Stadt Zug immer noch davon aus, dass der Kanton den in Aussicht gestellten Investitionsbeitrag an die Baukosten für den Neubau der HPS zeitnah beisteuert.
15. Januar 2024 9. April 2024	Am 9. April 2024 informiert die DBK, dass sich der Regierungsrat – nach vorgängigem Austausch zwischen dem Baudepartement und der DBK am 15. Januar 2024 – nochmals aussprachehalber mit einem Investitionsbeitrag an den Neubau der HPS befasst hat. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf LBBG am 1. Januar 2024 sei die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge gemäss Gesetz über soziale Einrichtungen SEG weggefallen. Nach der Aussprache möchte er (der Regierungsrat) die Stossrichtung mit Investitionsbeitrag oder Darlehen indes nicht mehr weiterverfolgen.
21. Mai 2024	Vor dem Hintergrund dieses nicht erwarteten Entscheids, veranlasste die Vorsteherin des Baudepartements zusammen mit dem Stadtpräsidenten eine Sitzung mit der Direktion für Bildung und Kultur und der Finanzdirektion. An dieser Sitzung wurde die Verlängerung der Leistungsvereinbarung und die Kürzung der Abschreibungsdauer gemeinsam in Betracht gezogen. Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 hielt

die Stadt Zug den besprochenen Umsetzungsvorschlag fest und bat um dessen Prüfung.

Juli 2024	Vor den Sommerferien wurde der Stadt Zug von der DBK beschieden, dass eine Verkürzung der Abschreibungsdauer der Investitionen (bspw. auf 5 oder 10 Jahre) gem. FHG zulässig sei. Ebenso sei die Genehmigung einer verlängerten Laufzeit der Leistungsvereinbarung durch den Regierungsrat möglich. Telefonisch erfolgte die Mitteilung, dass die DBK eine entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung vorschlagen werde.
3. und 16. September 2025	Die Mitglieder der BPK und der GPK wurden an ihren Kommissionssitzungen über die Gespräche mit dem Kanton informiert, mit dem Hinweis, dass die entsprechende Ergänzung der Leistungsvereinbarung bei der Direktion für Bildung und Kultur DBK in Erarbeitung ist.
25. September 2025	Die DBK informiert mit ihrem Schreiben über die Ablehnung des Regierungsrats zu einer verlängerten Laufzeit sowie einer verkürzten Abschreibungsdauer.

IV Fazit per 25. September 2024

Die Stadt Zug erfüllt mit der heilpädagogischen Schule HPS seit 1968 den sonderpädagogischen Bildungsauftrag des Kantons Zug. Aktuell besuchen 49 Schülerinnen und Schüler die HPS, davon sind 22 in der Stadt Zug zuhause. Dieser Anteil war in der Vergangenheit mit plusminus 45 % immer etwa gleich hoch. Über die jeweils für drei Jahre abgeschlossene Leistungsvereinbarung (aktuell 2023-2025) entrichtet der Kanton der Stadt Zug neben einer Pauschale pro Schüler, einen anteiligen Betrag an den Betriebsunterhalt sowie betriebliche und bauliche Unterhaltmassnahmen.

Der Stadtrat steht unverändert zu seiner Verantwortung für die Heilpädagogische Schule HPS und will diese auch in Zukunft wahrnehmen. Auf keinen Fall dürfen die Lehrpersonen und Mitarbeitenden der HPS, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern die Leidtragenden der aktuellen Situation sein. Eine weitere Verzögerung des Neubaus muss nach Kräften vermieden werden.

Die Grobkostenschätzung für den Neubau HPS beläuft sich auf 31 Mio. Franken. Zwischen 65 bis 75 Prozent der Flächen sind für die HPS vorgesehen, der Rest für die Stadtschulen. Gemäss der Direktion für Bildung und Kultur DBK beteiligt sich der Kanton über die Leistungsvereinbarung anteilmässig an den Investitionskosten des Neubaus, den Kosten für die Provisorien während der Bauzeit sowie an den Kapitalkosten und dem Abschreibungsaufwand. Die Investitionskosten werden über die normale Abschreibungsdauer von 33 Jahren an die Stadt Zug zurückerstattet. Eine verkürzte Abschreibungsdauer und/oder eine Verlängerung der Leistungsvereinbarung lehnt der Regierungsrat wie oben ausgeführt ab.

Für den Stadtrat ist die zwar gute, aber langfristig in keiner Weise verbindliche Absicht des Regierungsrats nicht ausreichend. Die Stadt Zug kann ohne jegliche Sicherheiten nicht in Vorleistung gehen. Sie hat keine Gewähr, dass die Refinanzierung über die lange Dauer von 33 Jahren tatsächlich erfolgt.

V Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt dem GGR, an der Sitzung vom 22. Oktober 2024 auf die Vorlage einzutreten und den Planungs- und Projektierungskredit für den Neubau Heilpädagogische Schule und Erweiterung Schulanlage Kirchmatt (Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2888 vom 2. Juli 2024) zu bewilligen. Gleichzeitig wird der Stadtrat den Regierungsrat mit aller Deutlichkeit auffordern, auf seinen Entscheid zurückzukommen und eine tragfähige Lösung für die Beibringung der notwendigen Sicherheiten zu finden. Die Regelung muss spätestens mit Bericht und Antrag des Stadtrats zum Objektkredit für die Erweiterung der Schulanlage Kirchmatt und den Neubau der HPS vorliegen. Der Stadtrat wird der BPK und der GPK regelmässig Bericht erstatten.

VI Antrag

Wir beantragen Ihnen,
– den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 1. Oktober 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.